

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung	1
§ 1 Einberufung des Kreistages	1
§ 2 Teilnahme an Sitzungen.....	1
§ 3 Vorsitz.....	1
§ 4 Geschäftsführung	1
§ 5 Ältestenrat.....	2
§ 6 Tagesordnung	2
§ 7 Beschlussfähigkeit.....	2
§ 8 Befangenheit	2
§ 9 Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen	3
§ 10 Vorlagen	3
§ 11 Anträge	4
§ 12 Dringlichkeitsangelegenheiten	4
§ 13 Anfragen von Kreistagsabgeordneten.....	4
§ 14 Fragestunden für Einwohner	5
§ 15 Verhandlungsleitung.....	5
§ 16 Verletzung der Ordnung	5
§ 17 Unterbrechung, Aufhebung und Vertragung der Sitzung	6
§ 18 Persönliche Erklärungen	6
§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste	6
§ 20 Abstimmungen.....	6
§ 21 Wahlen.....	7
§ 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses.....	7
§ 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift	8
§ 24 Kreisausschuss und Ausschüsse.....	9
§ 25 Fraktionen.....	9
§ 26 Abweichung von der Geschäftsordnung	10
§ 27 Funktionsbezeichnungen.....	10
§ 28 Inkrafttreten	10

Geschäftsordnung

Der Kreistag des Kreises Unna hat am die nachfolgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Unna und seine Ausschüsse beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe bis auf 3 Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Tag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben **oder per elektronischer Post versandt** worden ist. Es gilt das Datum des Poststempels **bzw. des Sendenachweises**.
- (2) Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft sein allgemeiner Vertreter den Kreistag ein.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sollen den Abgeordneten mindestens 3 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat **so frühzeitig als möglich** mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sind der Landrat und seine nach § 46 Abs. 1 KrO gewählten Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden **für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung**.

§ 4

Geschäftsführung

Die beim Landrat eingerichtete Stabsstelle Kreistagsbüro (KT) dient dem Zusammenwirken der Organe Kreistag und Landrat. Sie organisiert und begleitet die verfassungsgemäße Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen, in denen der Kreis Unna vertreten ist. Darüber hinaus unterstützt sie die Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages sowie der Kreistagsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat des Kreistages besteht aus dem Landrat, seinen Stellvertretern und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Landrat beruft den Ältestenrat ein und führt den Vorsitz. Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Ältestenrat berät den Landrat bei innerorganisatorischen Fragen des Kreistages und bei der repräsentativen Vertretung des Kreises.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge und Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form 14 Kalendertage vor der Sitzung von mindestens 1/5 der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Aus diesen Anträgen erstellt die Stabsstelle KT eine Vorlage und übersendet diese, mit einer Drucksachen-Nummer versehen, rechtzeitig an alle Kreistagsabgeordneten.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden, teilen und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.
- (4) Auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten hat der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. **Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.**
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzungen zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.
- (6) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 8 Befangenheit

- (1) **Kreistagsabgeordnete haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2KrO i.V.m. § 31 GO ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf der betreffende Kreistagsabgeordnete nicht mitwirken.**
- (2) Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat der wegen Befangenheit ausgeschlossene Kreistagsabgeordnete den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Die Nichtteilnahme an der Entscheidung über die Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.
- (5) **Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO auch für den Landrat mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.**

§ 9

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in den Gesetzen und in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die Vertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsabgeordneter noch der Landrat der Aufzeichnung widerspricht.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen durch Beschluss auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern.
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung sind
 - a) Grundstücksgeschäfte,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vergaben von Lieferungen und Leistungen,
 - d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Stundung und Erlass von Forderungen
 zu beraten, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.
- (7) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

Dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO zutreffen oder zutreffen könnten. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag darüber durch Beschluss.

§ 10

Vorlagen

- (1) Vorlagen werden vom Landrat oder vom Kreisausschuss mit einer Begründung und grundsätzlich mit einem Beschlussvorschlag an den Kreistag, den Kreisausschuss und seine Ausschüsse gerichtet.
- (2) Sie werden grundsätzlich nur einmal übersandt, und zwar unmittelbar nach Fertigstellung und unabhängig von einer Einladung. Änderungen und Ergänzungen werden unter gleicher Vorlagennummer übersandt.
- (3) Vorlagen sollen spätestens 3 Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- (4) Der Kreistag kann die Beratung von Vorlagen vertagen oder Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen.
- (5) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 11

Anträge

- (1) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von dem Landrat, den Fraktionen oder von Kreistagsabgeordneten gestellt werden.
- (2) Anträge von Kreistagsabgeordneten und von Fraktionen nach § 12 und Anträge nach § 6 Abs. 1 sind an den Landrat zu richten, gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden und den Sprechern der übrigen im Kreistag vertretenen Gruppen ohne Fraktionsstatus eine Abschrift zuzusenden.
- (3) Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge zu Punkten der Tagesordnung eingebracht werden. Auf Verlangen ist der Wortlaut dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
- (4) Schriftliche Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Jeder Antrag soll den Beschlussvorschlag im Wortlaut und eine Begründung enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (7) Der Kreistag kann die Beratung von Anträgen vertagen oder Anträge zur Behandlung an Ausschüsse verweisen.

§ 12

Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsangelegenheiten der in Abs. 1 genannten Art können nur vom Landrat, von einer Fraktion oder von einzelnen Kreistagsabgeordneten mit der Unterstützung von drei weiteren Kreistagsabgeordneten schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 behandelt werden.

§ 13

Anfragen von Kreistagsabgeordneten

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NW).
- (2) Anfragen sollen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll.
- (3) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (4) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten, wenn sich der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (6) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und sich keine neue Sachlage ergeben hat oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (7) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 14

Fragestunden für Einwohner

- (1) Zu **Beginn** jeder öffentlichen Kreistagssitzung soll eine Fragestunde für Einwohner stattfinden. Sie soll insgesamt eine Stunde nicht überschreiten.
- (2) Anfragen dürfen nur von Einwohnern des Kreises gestellt werden und müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen.
- (3) Die Beantwortung erfolgt im Regelfall mündlich durch den Landrat. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Dazu muss er dem Landrat seine Anschrift mitteilen. Darüber hinaus findet eine Aussprache nicht statt.

§ 15

Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln.
- (2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (5) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass jeder Kreistagsabgeordnete nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat.
- (6) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Verletzung der Ordnung

- (1) Redner, die **sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern**, können von dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich oder beleidigend äußert, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder gem. § 36 Abs. 3 S. 1 KrO NW durch den Landrat von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden, falls er dies für erforderlich hält. Ein Ausschluss durch den Kreistag bewirkt, dass der Kreistagsabgeordnete für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf. Über die Ordnungsmaßnahme des Landrates nach Abs. 4 beschließt der Kreistag in der nächsten Sitzung.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss können einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt hat, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 30 KrO NW) ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 17

Unterbrechung, Aufhebung und Vertragung der Sitzung

- (1) **Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur unterbrochen oder vertagt werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 19 bleibt unberührt.**
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 18

Persönliche Erklärungen

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch soll vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
- (3) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (4) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Rednerliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen. Bei ausdrücklichem Widerspruch soll vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
- (5) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten, oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter oder der Landrat, so ist auszuzählen.

- (5) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt, oder wenn mindestens 1/5 der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl eine namentliche als auch eine geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Wenn der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrates der Kreisdirektor darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, mindestens 1/5 der Kreistagsabgeordneten verlangt geheime Abstimmung.
- (7) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (8) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (9) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
 - b) Unterbrechung der Sitzung,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss,
 - d) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - e) Vertagung,
 - f) Aufhebung der Sitzung,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (10) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder über einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (11) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21

Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten **oder des Landrates** muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

§ 22

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Er kann zu seiner Unterstützung Stimmzähler bestimmen.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- und Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig. Sind Zweifel begründet, muss die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
 - unleserlich sind,

- mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten,
 - durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (2) Tonbandaufnahmen zwecks Erstellung der Niederschriften gelten vom Kreistag als genehmigt. Sie sind nach Anerkennung der Niederschrift zu löschen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c. die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d. die Kreistagsabgeordneten, die gem. § 28 und § 36 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e. bei Abstimmungen und Wahlen:
 - auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung **das Abstimmungsverhalten** jedes Kreistagsabgeordneten,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - Erklärungen von Kreistagsabgeordneten, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO abgegeben wurden,
 - die Beanstandung der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gem. § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung,
 - die Erklärung des Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
 - f. den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - g. Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Die Niederschrift ist unverzüglich, spätestens aber 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung, allen Kreistagsabgeordneten und den Fraktionen zuzuleiten. Sie soll spätestens in der folgenden Sitzung von dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Verweigert der Unterzeichnende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Stabsstelle KT (§ 4) zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse finden, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 26 mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellv. Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.
 - b) Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen, wenn notwendig zu übermitteln.
 - d) Die Öffentlichkeit ist über die in § 9 Abs. 5 u. 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:
 - a) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. § 58 Abs. 1 und § 59 KrO NW wahrnimmt,
 - b) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,
- (2) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zum Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Landrat.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Ausschuss, an dessen Sitzung das Mitglied teilnehmen will.
- (4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen. Die Geschäftsführer der kommunal beherrschten Gesellschaften des Kreises Unna können zu den Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse hinzugeladen werden, sofern Belange ihrer Gesellschaft berührt werden.
- (5) Ein Abdruck der Einladung, der Sitzungsvorlagen und der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist neben den Ausschussmitgliedern auch den anderen Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.
- (6) Fragestunden für Einwohner finden in den Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.

§ 25

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Kreistagsabgeordneten, einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktionen enthalten. Unterhält eine Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.
- (4) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das den demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Das Statut der Fraktion ist dem Landrat vorzulegen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 3 Abs. 1 u. 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung

sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktionen die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Ziff. b) Datenschutzgesetz NRW.)

§ 26

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann der Kreistag, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Kraft setzen.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 27

Funktionsbezeichnungen

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit sind die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung dem gängigen Sprachgebrauch angepasst.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **08.11.2004** außer Kraft.